Anlage 1 / Preisblatt

Preise

Anlage zum Wärmelieferungsvertrag
der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH

Ab Vertragsbeginn gelten die Wärmepreise und Bestimmungen dieses Preisblatts für die Belieferung mit Wärme durch die Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH. Die nachfolgend genannten Preise gelten für das Jahr 2018, bei einer Gesamtlaufzeit des Wärmelieferungsvertrags von 10 Jahren ab Lieferbeginn.

Stand: 01.01.2018

1. Grundpreis* = 0,37 €/Monat je m²

2. Arbeitspreis = 51,40 €/MWh

*bezogen auf die beheizbare Fläche

Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Nettopreise, die sich um die Umsatzsteuer der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegter Höhe erhöhen (derzeit 19%).

Preisänderungsklausel gemäß Anlage Preisänderung
Verändern sich die in Anlage / Preisänderung genannten Kostenfaktoren, ist eine Ermäßigung bzw. Erhöhung des Arbeitspreises AP und des Grundpreises GP durchzuführen. Anpassungszeitpunkt ist jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres, erstmals zum 01.01.2019.

Anlage 1 / Preisblatt

Preisänderung / Kostenpauschalen

Anlage zum Wärmelieferungsvertrag der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH

1. Preise für die Wärmeversorgung gemäß Anlage 1 / Preisblatt

1.1 Der vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung, Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung sowie dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.

1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.

1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.

1.4 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung und gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

1.5 Der Arbeitspreis nach Ziffer 1.3 beinhaltet anteilig die Energiesteuer in der jeweils geltenden Höhe, soweit diese tatsächlich anfällt (derzeit: 0,55 ct/kWh für das im Heizkessel verwendete Erdgas).

1.6 Die Preise sind Nettopreise. Zusätzlich fällt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2. Preisformeln

2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu.

Die Preisänderungsklausel für den Wärme-Grundpreis €/Monat/m² lautet:

$$\mathbf{GP =} GP_0 \times (0{,}30 + 0{,}35\ I / I_0 + 0{,}35\ L / L_0)$$

2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu.

Anlage 1 / Preisblatt

Die Preisänderungsklausel für den Wärme-Arbeitspreis €/MWh lautet:

$$\mathbf{AP =} AP_0 \times (0{,}33\ ZH / ZH_0 + 0{,}43\ Gas / Gas_0 + 0{,}12\ I / I_0 + 0{,}12\ L / L_0)$$

Darin bedeutet:

AP	neuer Arbeitspreis für das Abrechnungsjahr
GP	neuer Grundpreis für das Abrechnungsjahr
AP_0	Arbeitspreis bei Vertragsbeginn
GP_0	Grundpreis bei Vertragsbeginn
Gas	Arithmetisches Mittel der börsentäglichen Handelspreise für NCG Natural Gas Futures des Belieferungsjahres im Zeitraum 01.10.-30.09. vor Beginn des Belieferungsjahres zuzüglich Erdgassteuer, CO_2-Preis und auf die Gasversorgung anfallende Umlagen in der jeweils geltenden Höhe. (Beispiel: Preis für 2020: arithmetisches Mittel für alle börsentäglichen Handelspreise im Zeitraum 01.10.2018-30.09.2019)
Gas_0	Arithmetisches Mittel (wie Gas) bei Vertragsbeginn (Basisjahr 2018 = 17,02 €/MWh) zuzüglich Erdgassteuer in Höhe von derzeit 5,50 €/MWh zuzüglich CO2-Preis in Höhe von derzeit 0,00 €/MWh zuzüglich auf die Gasversorgung anfallende Umlagen in Höhe von derzeit 0,00 €/MWh
ZH	Arithmetisches Mittel der letzten 12 veröffentlichten Monatswerte (Veröffentlichung bis zum 31.10. des dem Abrechnungsjahr vorausgehenden Jahres) des Zentralheizungsindex gem. der Veröffentlichung des statistischen Bundesamtes, Monatsbericht der Fachserie 17, Reihe 7, COICOP-VPINr. 455 (derzeit Seite 22), Basis (2010=100),
ZH_0	Index dto. bei Vertragsbeginn (Basisjahr 2018 = 100,15)
I	Arithmetisches Mittel der letzten 12 veröffentlichten Monatswerte (Veröffentlichung bis zum 31.10. des dem Abrechnungsjahr vorausgehenden Jahres) des Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2, Nr. 3 (derzeit Seite 4), Basis (2010=100)
I_0	Index dto. Bei Vertragsbeginn (Basisjahr 2018 = 105,57)

L Arithmetisches Mittel der letzten 4 veröffentlichten Quartalswerte (Veröffentlichung bis zum 31.10. des dem Abrechnungsjahr vorausgehenden Jahres) des Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich Deutschland, Wirtschaftszweig Energieversorgung gemäß den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - Lange Reihen - 2. Vierteljahr, Buchstabe D / 35 (Energieversorgung), Basis (2010=100)

L_0 Index dto. Bei Vertragsbeginn (Basisjahr 2018 = 115,48)

Die jeweils veränderlichen Indizes werden vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden veröffentlicht. www.destatis.de

2.3 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigen Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

2.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

3. Pauschalen

3.1 Für die nachstehenden Leistungen des Lieferanten werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

Anlage 1 / Preisblatt

Kosten aus Zahlungsverzug

Mahnkosten	3,00 €
Nachinkasso / Direktinkasso	55,00 €
Kosten für Rücklastschriften	6,00 €
Unterbrechung der Versorgung	55,00 €

Bei diesen Beträgen handelt es sich um Endbeträge, es entfällt die gesetzlich geltende MwSt.

Wiederherstellung der Versorgung	55,00 € (inkl. MwSt.)

3.2 Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, die Kosten des Lieferanten in vorstehender Ziffer 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.